

Erklärung
d. Frage: ob
in Concursen
die Commis-
sionäre
paratig. mit
Frageung d. gme-
nen Kosten
zu verpflicht.





Sta. 23. num. 40.

16
13
Erläuterung der Frage:

Ob in Concursen

die

DOMINI

und

CREDITORES SEPARATI

zur Mittragung

der

gemeinsamen Kosten zu verpflichten?

P 487



Ho 3220

1777.



Erklärung der ...

...

...

DOMINI

...

CREDITORUM SEPARATI

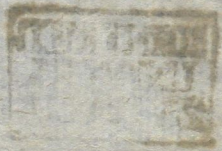
...

...

...



...





Wann eine Anzahl Menschen in einer Angelegenheit, woran jeder von ihnen Theil nimmt, sich zusammen thut, den gemeinsamen Nutzen zu befördern, und das Nachtheilige abzuwenden; so nennt man dis eine Societät.

Die Ursache der Uebereinkommung geräch dabey nicht in Betracht. Es gilt gleich, man möge sich aus Angst und Noth oder aus frehem Muthe einverstehen. Genug man verstehet sich darüber ein, und dis macht allhier das Wesen davon aus.

Wann also verschiedene Personen die aus einer verschuldeten Masse das Ihrige fordern, sich derselben anmaassen, und gewisse Leute dazu bestellen, die für die Erhaltung derselben wachen, den Schaden aber verhüten sollen; so treten sie eben hiedurch in eine wahre Societät.

Man wende nicht ein: daß fast allemahl ein jeder Theilhabende dem andern in Gewinnst und Verlust gleich geachtet werde; wegegen in Concurssen dieser Unterscheid sichtbar wird, daß den zur Erhebung kommenden Creditoren vor der endlichen Austheilung niemahls ein Gewinn oder Ueberschuß zuwächst. Solcher Anschein verlièhet sich, so bald man bedenckt, daß dis etwas zufälliges sey, so dem Wesen der



Societät nichts gibt noch nimmt. Es ist einerley, ob die Zusammengetretene von Anfang eine beliebige ungleiche Eintheilung machen, oder ob die Rechte aus anderwärts gegründeten Ursachen dabey eine Ausnahme erwürcken. Die Societät an sich bleibt dennoch immer eine Societät, und so wie in jener die Theilhabere nach ihrer besondern Einrichtung sich ausgleichen, so geschiehet eben dasselbe hier nach den Vorschriften der Gesetze.

Die aus dem verschuldeten Vermögen ihre Befriedigung suchen, empfangen insgesamt in Concurſen den allgemeinen Nahmen: Creditores. Denn wann die Gesetze überhaupt davon sprechen, so belegen sie selbige mit dieser Benennung; ob sie nun gleich unter sich von verschiedener Art sind, indem einigen ein Eigenthums. andern ein Absonderungs-Recht, andern ein privilegirter Vorzug zustehet, und noch andre nur bloß nach dem Alter ihrer Handschriften gerichtet werden; so kommen sie in dem tertio dennoch alle überein, daß sie gemeinsam sich der Masse annehmen, dieselbe erhalten und das Nachtheilige davon abkehren lassen. Da nun dis das Merkmal der Societät oberwehnter Maassen ausmacht; so sind auch Eignere, Separati und alle übrige Gläubiger, in so ferne solches Kennzeichen bey ihnen anzutreffen, in diesem Betracht für würckliche wahre Socios zu beachten.

Diese Anmaß. Erhalt. und Abkehrung aber machen noch gar keine Folge auf den Genuß der Masse und deren Verteilung. Solche entspringt nicht daraus, sondern aus einer ganz andren Ursache, mithin waltet hier unter den Sociis ein großer Unterscheid in Betreff der Theilnehmung, eines theils zur Erhaltung der Güther, und andern theils zur Nutzung derselben.

Es

Es ist nemlich bekannt, daß sie nach ihren Vorrechten unter sich in ungleichen Verhältnissen stehen. Gleichwohl darf niemand, er sey auch noch so bevorzugt wie er wolle, sich selbst einen Vorplaz vor andern auskiesen, sondern solchen bestimmt entweder der Richter, oder Creditores vergleichen sich auch darüber, wie einer nach dem andern folgen solle. Vor der Priorität-Urtheil oder vor gedachtem Vergleich ist also im Rechtsverstande noch keine Erstigkeit würcksam; ob man also gleich auch den allerjüngsten eine freye Stimme zur Bewirthschaffung, Erhaltung und Verbesserung der Masse so lange lassen muß, bis es sich nach den Erstigkeits- und Austheilungs-Erkenntnissen, oder nach der Fassung des Vergleichs ausweiset, wie weit die Masse resp. in Früchten und Werth auf sie hinan reiche; so geräth dennoch die Substantz der Masse mit ihren Aufkünften hiedurch noch keinesweges zur Gemeinschaft unter allen und jeden, sondern die Absonderung solcher Societät wird nur dadurch hervorgebracht, wenn entweder der Richter in Grundlegung der Erstigkeit-Urtheil die Anweisung thut, auf was für Personen die Masse selbst und deren Früchte zur Vertheilung gerathen sollen, oder was für welche die Creditores unter sich durch den Vergleich darinn zur Erhebung kommen lassen. Man mögte also denen Minderbevorzugten, die mitlerweile eine Stimme zur Bewirthschafft, Erhalt- und Verbesserung geführet, zwar in Absicht derselben den Nahmen der Hoffnungs-Sociorum gönnen; wie diese Benennung aber so fort aufhöret, als man durch erwähnten Zuschlag oder Vergleich erfähret, wer würcklich diejenige seyn, für welche die Masse bis dahin verwaltet, erhalten, und verbessert worden; so ergiebt sich hieraus die reine Idee, daß in der Substantz der Massae und deren Früchte keine ausfallende,



sondern nur die für wahre Socios gehalten werden müssen, welche daraus ihre Befriedigung finden.

Die Anfangs angezeigte Frage hat nichts mit den Hofnungs-Sociis zu thun, sondern stellt die alleinige Percipientes zum Vorwurff. Es wird also nur noch nöthig seyn, die obige Grundsätze bloß auf diese letzte allhier zur Anwendung zu bringen.

Diese Percipientes sind nun nach der ersten Ausführung wahre, und nach der andern die einzigen Socii, oder: die Erhebung giebt die Beschränkung, wie weit diese Societät reiche.

Unter den Erhebenden sind nicht allein die nudi Hypothecarii, sondern auch vorzüglich die Domini und Creditores Separati begriffen, und also müssen die Societäts-Vorschriften in Regula auf sie alle ohne Unterscheid gelten.

Nach solchergestalt vorausgeschickten Zergliederung lässet sich nun allererst die Frage erörtern: ob Domini & Separati ihren nach Grösse der Forderungen zu berechnenden Theil der Kosten mit zu übernehmen haben?

Die Hauptrechts-Regul aller Gemeinheiten bestehet zwar darinn, daß was während der Verwaltung verunkostet worden, von allen getragen werden müsse, als woraus natürlich folgte, daß keine von diesen gesamen Personen sich isochaner Obliegenheit entziehen könne; allein wie schon oben alles an den Begriff, was für welche von ihnen wahre Socios ausmachen, verfestet ist, so giebt auch der Unterscheid: ob sie insgesamt sich mit in solcher Gesellschaft befinden, oder ob einige sich ohne dieselbe und ohne Beyhülfe der andern, selbst fortgeholfen, die Entscheidung.

Betreffend

Betreffend demnach die Creditores jure separationis, so haben selbige entweder mit den übrigen Gläubigern eine gemeinsame Masse, wenn nemlich der Schuldner zu den väterlichen Güthern nicht neue hinzu gebracht, oder ihnen stehet auch eine allgetheilte massa zu. e. g. wenn der Creditarius noch andre Güther als das angeerbte besitzet. Im ersten Fall befinden sie sich in einer wahren Gemeinschaft mit übrigen Gläubigern, im zweyten Fall aber lassen sie entweder ihre absonderliche massa mit im ganzen Gemenge, oder sie nehmen solche auch mit Ausschließung der Concreditoiren allein zu sich. In dem ersten Abschnitt dieses zweyten Falls, bleibt alles ungeändert wie im ersten Fall; im zweyten Abschnitt aber machen sie eine eigne Societät für sich aus, und so büßen sie freylich nicht zu den Lasten und Kosten der andern Güther, allein sie tragen doch aus gleichen Regeln die Nachteile unter sich, die bey ihrer eignen Gesellschaft entstehen.

Dieses gilt auch mit allen Abtheilungen in gleicher Maasse von denen, die ex jure reservati domini im Concurse erscheinen, weil eben dieselbe Ursachen bey ihnen obwalten, die bey jenen angezogen sind, und zwar um so mehr, als sie in den Prioritäts-Urtheil noch hinter den Separatis geordnet werden, mithin sich vor ihnen nicht bessere Rechte zueignen können.

Es bleiben also nur noch übrig die Adjudicatarii und solche Leute, die aus der zum Concurse gebiehenen Masse nichts fordern, sondern ihre eigne gänzlich abgetheilte Stücke selbst verwalten. e. g. solche Pfandträger; deren Pfandstücke ad Massam etiam revociret werden.

Von diesen Adjudicariis hat man nun drey Arten. Ein solcher nimmt entweder das ihm zugeschlagene Stück zu sich und in eigne Verwaltung;

waltung; als womit der angeführte Pfandträger übereinkommt, oder er verpachtet sein Adjudicat dem Schuldner wieder; oder er läßt es nur schlechthin gegen Ausbedingung der Fructuum in dessen Bewirthschaffung.

Dem ersten sind auf keine Art irgend einige Kosten anzurechnen. Denn wer sein Dominium oder Pfandstück selbst benutze, ist mit andern Creditoren weder in Societät noch Communion. Er erleidet seine Lasten und Kosten für sich, so wie die übrige Gläubiger solche von dem andern gleichfalls für sich zusehen.

Beym andern geben die Pacht-Contracte und darinn eingegangene Bedingungen die Norme, aus welcher die übrigen sie zu verdrängen nicht befugt sind, weil ihre Gerechtfame jenen vermöge der Erstigkeit nachstehen. Sie müssen also das Adjudicat ferner in Pacht behalten, allenfalls aber dem Domino die Auswahl lassen, ob er sein Eigenthum gänzlich abtrennen, oder es in die Societäts-Verwaltung mit hinein geben wolle. Erwählt er das Erstere, so fällt von den gemeinsamen Kosten der übrigen Grundstücke ihm nichts zur Last, gleichwie auch Creditores hinwieder zu den Verwendungen nichts zutragen, die bey seinem separirten Eigenthum erforderlich sind.

Gibt er hingegen das Seinige alsdann mit in die Gemeinschafts-Verwaltung, oder hat er nach dem dritten Fall es von Anfang an dem Schuldner im Gebrauch schlechthin gelassen; so ist er freiwillig in die Gemeinschaft hineingegangen, und muß sich folglich der Mitanrechnung der gemeinsamen Kosten, als der Folge dabon, unterwerfen.

Ko 3220

ULB Halle

3

005 713 390



ULB





Pa. 23. num. 40.

10

Erläuterung der Frage:

Ob in Concurſen

die

DOMINI

und

CREDITORES SEPARATI

zur Mittragung

der

gemeinsamen Koſten zu verpflichten?

1847



No 3220

1777.

